

Medium Gießener Anzeiger
Tag 07.11.2012

Mittwoch, 7. November 2012

Probleme um „gefälschtes“ Testament

GIESSEN (iKr). Über eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München zum Thema, ob ein handgeschriebenes Testament gefälscht wurde, sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht aus Gießen.



Interview

mit Jürgen Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

Das Fazit lautet: Wenn das Gericht letzten Endes zu dem Ergebnis kommt, dass das Testament nicht gefälscht worden ist, kommen auf den Kläger erhebliche Kosten zu.

Geschieht es häufig, dass nach dem Tod einer Person über den Inhalt eines Testaments gestritten wird, mit der Begründung, es sei gefälscht?

Hirschmann: Nur selten wird von möglichen Erben, die jedoch nicht bedacht wurden, vorgetragen, dass sie ein handgeschriebenes Testament nicht als vom Erblasser herrührend anerkennen, weil es offenkundig gefälscht sei.

Wie ist bei einer solchen Vermutung vorzugehen?

Hirschmann: Sofern es zu einem Erbscheinsverfahren bei dem zuständigen Nachlassgericht kommt, kann von einem Erben zum Beispiel geltend gemacht werden, dass er ein Testament oder Teile davon als gefälscht ansieht. Dies führt dazu, dass auf entsprechenden Antrag des Betroffenen das Nachlassgericht ein Sachverständigengutachten zur Formgültigkeit des Testaments einholt.

Kommt es häufiger vor, dass durch ein Gutachten ein Testament als unrichtig beziehungsweise gefälscht angesehen wird?

Hirschmann: Sicherlich kann dies die Folge sein, es ist jedoch in der Regel selten. Kommt der Sachverständige, ein Grafologe, zu dem Ergebnis, dass ein Testament nicht von dem Erblasser handschriftlich gefertigt wurde, ist das Testament ungültig. In einem kürzlich vom Oberlandesgericht (OLG) München entschiedenen Fall war der Verdacht der Fälschung bezüglich eines Testaments einer Verstorbenen von einer Beteiligten geäußert worden. Es kam zur gutachterlichen Bewertung des Testaments; mit dem Ergebnis, dass das Testament wirksam ist, also keine Fälschung anzunehmen war. Das zuständige Amtsgericht hatte dann jedoch dem berechtigten Erben, der den Erbschein beim Gericht beantragt hatte, auch die Kosten des Sachverständigengutachtens aufzuerlegen.

Ist dies denn gerecht, wenn die andere Beteiligte das Gutachten beantragt hatte, jedoch keine Fälschung vorlag?

Hirschmann: Nein, dies war dann auch Gegenstand einer obergerichtlichen Entscheidung. Das Amtsgericht hatte argumentiert, es müsse bei dem Grundsatz bleiben, dass in der Regel der Antragsteller eines Erbscheins Schuldner der Gerichtskosten einschließlich der Auslagen sei.

Wie endete das Verfahren?

Hirschmann: Die Beschwerde des Erben wurde vor dem OLG verhandelt. Es kam zu dem Ergebnis, dass die Kosten des Sachverständigengutachtens der Beteiligten aufzuerlegen waren, die den entsprechenden Antrag gestellt hatte. Zur Begründung verwies das OLG ausschließlich darauf, dass schließlich das Testament von dem Sachverständigen als nicht gefälscht angesehen wurde.

Welche Auswirkungen hat diese Entscheidung für mögliche Erben?

Hirschmann: Wer als Beteiligter eines Nachlasses die Vermutung hat, ein handgeschriebenes Testament sei gefälscht worden, muss sich über die Folgen im Klaren sein. Es fallen nämlich nicht unerhebliche Kosten bei der Erstellung eines grafologischen Gutachtens an, die dann letztlich den Antragsteller treffen, wenn das Testament nicht gefälscht war. Nur dann, wenn man aus der Zeit, in der das Testament handschriftlich vom Erblasser verfasst wurde, handschriftliche andere Unterlagen des Erblassers zur Verfügung hat, kann gesichert ein Ergebnis über eine Fälschung erstellt werden. Diese Voraussetzung ist jedoch nur selten in ausreichendem Maße gegeben.